

# **Haushaltssatzung**

## **der Ortsgemeinde Hillesheim**

### **für das Haushaltsjahr 2025**

#### **vom 12.05.2025**

Der Gemeinderat hat am 12.05.2025 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen. Die Haushaltssatzung ist gemäß §97 Abs.2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.05.2025 vorgelegt worden. Die nach §§ 95 Abs. 4, 105 Abs. 3 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung liegt mit Schreiben vom 28.05.2025 vor.

#### **§ 1**

##### **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden im **Haushaltsjahr 2025**

1. im Ergebnishaushalt 2025	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.746.537,55 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.718.282,00 Euro
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	28.255,55 Euro

2. im Finanzhaushalt 2025	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	71.980,55 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	687.035,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	115.000,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	572.035,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-644.015,55 Euro

#### **§ 2**

##### **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite im Jahr **2025**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und von Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

zinslose Kredite	0,00 Euro
verzinste Kredite	0,00 Euro
zusammen	0,00 Euro

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 160.000,00 Euro. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 Euro.

### § 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 1.166.838,00€.

### § 5 Steuersätze

- [1] Die **Steuersätze 2025** für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	345	v.H.
Grundsteuer B	465	v.H.
Gewerbesteuer	380	v.H.

- [2] Die **Hundesteuer** für das **Jahr 2025** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	48,00	Euro
für den zweiten Hund	72,00	Euro
für jeden weiteren Hund	90,00	Euro
für den ersten gefährlichen Hund	384,00	Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	576,00	Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	720,00	Euro

### § 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden hier wie folgt für das **Jahr 2025** festgesetzt:

- [1] Weinbergshut 20,00 Euro pro Hektar
- [2] Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen 20,00 Euro pro Hektar
- [3] Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach dem Baugesetzbuch (BauGB) über die Nichtausübung oder über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts erhebt die Gemeinde bei Grundstücken mit einem Wert von

0,00 Euro	bis	7.500,00 Euro	15,00	Euro
7.500,01 Euro	bis	25.000,00 Euro	25,00	Euro
25.000,01 Euro	bis	50.000,00 Euro	35,00	Euro
50.000,01 Euro	und darüber		51,00	Euro

## § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 betrug 1.877.577,81 Euro. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2023 beträgt 1.981.817,40 Euro und zum 31.12.2024 dann 2.078.834,84 Euro.

Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2025 voraussichtlich 2.107.090,39 Euro.

## § 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.500,00 Euro überschritten sind.

## § 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Hillesheim, den 30.05.2025

*(Dienstsiegel)*

---

(Melanie Schindel)  
Ortsbürgermeisterin

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Absatz 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.03.2025 vorgelegt worden. Sie enthält genehmigungspflichtigen Teile.

Entsprechend der Vorschriften zu § 97 Absatz 1 GemO erfolgte am 05.03.2025 die Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Haushaltssatzung sowie der dazugehörigen Planunterlagen. Die Haushaltssatzung lag bis zur Beschlussfassung im Gemeinderat zur Einsichtnahme aus. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Hillesheim hatten die Möglichkeit bis zum 24.03.2025 Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung einzureichen.

Gemäß § 97 Absatz 3 GemO liegt der Haushaltsplan vom Donnerstag, 05.06.2025 bis Montag, 30.06.2025, während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, Zimmer R 213, öffentlich aus.

55276 Oppenheim, 30.05.2025  
gez. Martin Groth  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO**

Sitzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung des Verfahrens oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.  
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.